

**Amtliche Bekanntmachung
vom 3. Mai 2018**

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung) vom 26. April 2018**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100), sowie den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) zuletzt geändert durch Art. 11 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) hat der Gemeinderat am 26. April 2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) in der Fassung vom 14. Juni 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Februar 2013, wird wie folgt geändert:

- a) § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Vergnügungssteuer unterliegt das Bereitstellen von Spielgeräten (Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten) im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen).“
- b) § 3 Abs. 1 entfällt.
- c) Bei § 3 Abs. 2 entfällt die Bezeichnung des Absatzes „(2)“ sowie „nach § 2 Abs. 1 Nr. 2“.
- d) § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Steuerpflicht beginnt mit Bereitstellung der Geräte.“
- e) In § 4 Abs. 2 entfällt:
„dem Ablauf des Tages an dem die Durchführung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) endgültig beendet wird bzw. mit“ sowie „(§ 2 Abs. 1 Nr. 2)“
- f) In § 5 Abs. 1 Satz 1 entfällt:
„die Durchführung erfolgt (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) bzw.“ sowie „(§ 2 Abs. 1 Nr. 2)“
- g) In § 5 Abs. 1 Satz 2 entfällt:
„Durchführende bzw.“
- h) § 6 Abs. 1 entfällt. § 6 Abs. 2 wird zu § 6 Abs. 1 und § 6 Abs. 3 wird zu § 6 Abs. 2.
- i) Beim neuen § 6 Abs. 1 entfällt „nach § 2 Abs. 1 Nr. 2“.
§ 6 Abs. 1 Buchstabe a) erhält dann folgende Fassung:

„a) für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nach dem Spieleinsatz i.s.d. §§ 12 und 13 Spielverordnung erhoben,“

j) § 7 Abs. 1 und 2 entfallen. § 7 Abs. 3 wird zu § 7 Abs. 1 und § 7 Abs. 4 wird zu § 7 Abs. 2.

k) § 7 Abs. 1 erhält dann folgende neue Fassung:

„Der Steuersatz für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit beträgt 5,0 vom Hundert des Spieleinsatzes.“

l) In § 8 Abs. 1 werden die Worte „das Einspielergebnis gem. § 6 Abs. 2“ durch die Worte „den Spieleinsatz gem. § 6 Abs. 1“ ersetzt.

m) In § 8 Abs. 2 werden die Worte „das Einspielergebnis“ durch die Worte „der Spieleinsatz“ ersetzt.

n) In § 8 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „das Einspielergebnis (elektronisch gezählte Bruttokasse bzw. Spieleinsatz)“ durch die Worte „den Spieleinsatz“ ersetzt.

o) Bei § 10 Abs. 1 entfällt in Satz 1 „nach § 2 Abs. 1 Nr. 2“. Außerdem entfällt Satz 2.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Ausgefertigt
Tübingen, den 26. April 2018

gez. Boris Palmer
Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.